

Ergänzende Bestimmungen zur Einschulung in den Kindergarten

Gemäss § 5 Abs. 2 der Weisungen für die Unterrichtsorganisation (SRSZ 613.111) können die Gemeinden einen altersgemischten Zweijahres-Kindergarten mit reduziertem Pensum für den jüngeren Jahrgang führen, wobei der Stichtag um ein Jahr vorverlegt wird. Das heisst, wer bis und mit 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet hat, kann in den Zweijahres-Kindergarten aufgenommen werden.

Für eine Aufnahme in den Zweijahres-Kindergarten gilt ausschliesslich der Stichtag. Eine frühere Aufnahme ist nicht möglich. Es gibt auch keine schulpsychologische Abklärung dafür. Hochbegabte bzw. in der Entwicklung weit fortgeschrittene Kinder haben die Möglichkeit, den Zweijahres-Kindergarten in kürzerer Zeit zu durchlaufen und früher in die 1. Klasse übertreten.

Konkret heisst das, dass ein Kind im Verlauf des ersten Jahres im Zweijahres-Kindergarten aufgrund der Beurteilung der Kindergartenlehrperson und allenfalls einer Empfehlung der Abteilung Schulpsychologie nicht mehr nur 14-16 Lektionen, sondern 24 Lektionen den Kindergarten besucht und damit das Unterrichtsprogramm der „Grossen“ mitmacht. Bei gutem Verlauf und der Erreichung der Primarschulfähigkeit ist somit ein Übertritt in die 1. Primarklasse bereits nach einem Kindergartenjahr möglich.

Der Eintritt in den obligatorischen Einjahres-Kindergarten ist in § 5 der Volksschulverordnung (VSV, SRSZ 611.210) geregelt. Kindergartenpflichtig ist, wer bis und mit 31. Juli das 5. Altersjahr vollendet hat. Im Gegensatz zum Zweijahres-Kindergarten kann der Schulrat jüngere Kinder in den Einjahres-Kindergarten aufnehmen, sofern die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt. Er kann in diesem Zusammenhang eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

Schwyz, 15. Februar 2010

Amt für Volksschulen und Sport